

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Schlema (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) i. V. m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453), vom 06. Juni 2002 (SächsGVBl. 168), vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307), vom 01. September 2003 (SächsGVBl. 425) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlema in seiner Sitzung am 20.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Straßen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes gelten.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen und die Gehwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Schlema ist zur Reinigung der öffentlichen Straßen verpflichtet, soweit die Verpflichtung nicht nach Abs. 2 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen wird. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (2) Die Reinigungspflicht für Gehwege wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen. Nicht übertragen wird die Reinigungspflicht für Gehwege im Bereich der Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel.
- (3) Soweit die Gemeinde Schlema nach dem Absatz 1 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

1. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 – 8),
2. den Winterdienst (§§ 9 und 10).

§ 4 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 2 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde Schlema gegenüber verantwortlich.

- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 5

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
Soweit an öffentlichen Straßen, in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (5) Die Reinigungspflicht für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 2 erstreckt sich nicht auf die in den Anlagen 1 dargestellten Straßenabschnitte, bei denen die geschlossene Ortslage unterbrochen ist und auf Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage. In der Anlage 1 erfolgt die Beschreibung der betroffenen Straßenabschnitte der Gemeindestraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen und der Bundesstraße.
Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).

- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu entfernen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 7

Reinigungsfläche der Gehwege

Die zu reinigende Fläche der Gehwege bemisst sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenborde.

§ 8

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen möglichst unmittelbar vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag mindestens alle 5 Wochen zu reinigen.
- (2) Die Reinigung der Gehwege hat, soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, wöchentlich und möglichst unmittelbar vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu erfolgen.
- (3) Bei der Reinigung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind die Nachtruhe und die sonstigen Ruhezeiten entsprechend der Polizeiverordnung der Gemeinde Schlema in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- (4) Die Nachtruhe ist im Allgemeinen auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr festgelegt.
Sonstige Ruhezeiten, in denen alle lärmverursachenden Arbeiten und unangepassten Lautäußerungen zu unterlassen sind, sind jeweils von 19.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe sowie samstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

§ 9

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu beräumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit an öffentlichen Straßen, in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen

Grundstücke verpflichtet.

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche für Straßen mit einseitigem Gehweg bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (§ 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen und Straßeneinläufe müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die Gehwege sind an Werktagen bis 07.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 09.00 Uhr von Schnee und Eis zu räumen und bei Schnee-, Eis- oder Reifglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr zu wiederholen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Bei öffentlichen Straßen ohne Gehweg, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Schnee- oder Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Tiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu entfernen.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 1 – 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (6) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 6 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß entfernt,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 9 Abs. 10 genannten Zeit nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 9 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 9 Abs. 9 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 9 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 8. entgegen § 10 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 9. entgegen § 10 Abs. 5 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Schlema

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 07.10.1991 außer Kraft.

Schlema, den 21.12.2004

Müller
Bürgermeister

(DS)

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Schlema (Straßenreinigungssatzung)

Beschreibung der Straßenabschnitte (der Gemeindestraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen, Bundesstraße) im Gemeindegebiet von Schlema, bei denen die geschlossene Ortslage unterbrochen ist und der Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, auf die sich die Reinigungspflicht für die nach § 2 Abs. 2 Verpflichteten gemäß § 5 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung nicht erstreckt.

Schlema:

1. B 169 westliche Ortsdurchfahrtsgrenze an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Schneeberg (Kobaltstraße 1, Auer Straße 45) bis Gemarkungsgrenze Aue von Bushaltestelle Brünlasberg in Richtung Schneeberg
2. Kreuzungsbereich B 169 ab Friedensstraße 2 bis Kreuzungsbereich Joseph-Haydn-Straße
3. Nach Grimmerweg 11 bis vor Clara-Zetkin-Siedlung 6,
4. von Hundezwinger bis hintere Schneeberger Straße der Gemarkungsgrenze Aue
5. Einmündung B 169 Hauptstraße bis Hauptstraße 6
6. von Grubenstraße 22 bis Einmündung Silberbachstraße
7. Löbnitzer Straße beginnend nach Grundstück Löbnitzer Straße 1a bis Löbnitzer Straße 7

OT Wildbach:

8. K 9109 südwestlich Grenze der Ortsdurchfahrt von Wildbach wird bei NK 5341 076 Station 1.584 festgelegt. Die Ortsdurchfahrt südliche Grenze zwischen dem Flurstück 192/5 Hartensteiner Straße 1 bis zum Flurstück 192/6 der Gemarkung Wildbach am Beginn der ersten Zufahrt links festgelegt.
9. Die nördliche Grenze der Ortsdurchfahrt von Wildbach liegt in Höhe der Grenze zwischen den Flurstücken 125/3 (Hartensteiner Straße 12) und dem Flurstück 125/4 rechts (Gemarkung Wildbach)
10. Wildbacher Hauptstraße 71 bis Kreuzung Auer Talstraße in Richtung Wildbach
11. Einmündung Schneeberger Straße bis Grundstück Langenbacher Straße 13 und Langenbacher Straße 16

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Schlema (Straßenreinigungssatzung)

- die der Gemeinderat der Gemeinde Schlema in seiner Sitzung am 20.12.2004 beschlossen hat
- und dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich angezeigt wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Schlema (Straßenreinigungssatzung) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- 1.) die Ausfertigung der Straßenreinigungssatzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2.) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Straßenreinigungssatzung verletzt worden sind;
- 3.) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
 - a) vor Ablauf der Jahresfrist
 - b) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Schlema unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schlema, den 21.12.2004

Müller
Bürgermeister

(DS)